

# Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen

---

27. September 2021

## Geltungsbereich:

Das vorliegende Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen gilt im Sinne eines Rahmenschutzkonzepts für alle Anlässe und Veranstaltungen (Innen- und Aussenbereiche), welche in den Anlagen und Lokalitäten der Gemeinde Riehen durchgeführt werden. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 27. September 2021 und beschreibt den Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen. Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige wie auch Besucherinnen und Besucher.

## 1. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen
Die Verhaltens- und die Hygieneregeln des BAG müssen konsequent eingehalten werden.
<p><u>Veranstaltungen im Aussenbereich: Zugang ohne COVID-19-Zertifikat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Generell gilt die maximale Anzahl von 1'000 Personen. Dazu zählen Besucherinnen und Besucher, Teilnehmende und Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken oder bei der Veranstaltung mithelfen.</li> <li>• <u>Mit Sitzpflicht</u> gilt die maximale Anzahl von 1'000 Personen.</li> <li>• <u>Mit Stehplätzen</u> und frei bewegen gilt die maximale Anzahl von 500 Personen.</li> <li>• Es dürfen maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.</li> <li>• Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.</li> <li>• Eine Anwendung des COVID-19-Zertifikats ist freiwillig.</li> </ul> <p><u>Veranstaltungen im Innenbereich: Zugang mit COVID-19-Zertifikat</u> Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit COVID-19-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen, auch nicht für Grossveranstaltungen (ausser Bewilligungspflicht). Es ist ein Schutzkonzept zu erstellen.</p> <p><u>Tanzveranstaltungen: Zugang mit COVID-19-Zertifikat</u> Für Veranstaltungen, an denen das Publikum tanzt (z.B. Rock-, Popkonzerte, Tanz-, Discoanlässe etc.) gilt für alle Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht.</p> <p><u>Grossveranstaltungen: Zugang mit COVID-19-Zertifikat</u> Dies sind Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen (Besucherinnen, Besucher, Teilnehmenden und Mitwirkende). Sie benötigen eine kantonale Bewilligung für die Durchführung. Für alle Personen ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht.</p> <p><u>Führungen und Workshops: Zugang mit COVID-19-Zertifikat</u> Für alle Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Mitwirkende gilt die Zertifikatspflicht. Es gilt eine maximale Teilnehmeranzahl von 50 Personen, welche je nach Erfordernis beschränkt werden kann.</p> <p><u>Private Veranstaltungen: Zugang ohne COVID-19-Zertifikat</u></p>



<p>Für private Treffen und Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis in öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Gemeinde Riehen gelten die spezifischen Vorgaben der Lokalität bis zur maximalen Anzahl von 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Aussenbereich. Es wird kein Schutzkonzept benötigt.</p>
<p><u>Vereinsveranstaltungen:</u> Zugang ohne COVID-19-Zertifikat</p>
<p>Für Veranstaltungen eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Gemeinde gelten die spezifischen Vorgaben der Lokalität bis zur maximalen Anzahl von 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Aussenbereich. Es dürfen maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden. Es gilt eine Maskenpflicht sowie die Einhaltung der Abstandsregel. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Es wird kein Schutzkonzept benötigt.</p>
<p>Für die jeweiligen Anlässe und Veranstaltungen sind durch die Veranstalter Schutzkonzepte zu erstellen. Bei Anlässen und Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Gemeinde (zum Beispiel Landgasthof, Sportanlage u.a.) sind die Schutzkonzepte den Verantwortlichen der jeweiligen Betriebe vorzulegen.</p>
<p>Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person benennen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.</p>
<p>Veranstalter und Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Künstlerinnen und Künstler und Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert werden.</p>
<p>Das Schutzkonzept ist für alle Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang oder im Veranstaltungsbereich aufgehängt oder platziert.</p>
<p>Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kant. Vollzugs statt.</p>

## 2. Zertifikatspflicht

<p><b>Massnahmen</b></p>
<p>In den Innenräumen der öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe der Gemeinde Riehen gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Besucherinnen, Besucher und Gäste ab 16 Jahren.</p>
<p>Am Haupteingang sowie an den Zugängen werden die Besucherinnen, Besucher und Gäste ab 16 Jahren mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, ein COVID-19-Zertifikat vorzuweisen.</p>
<p>Bei der Zutrittskontrolle wird das COVID-19-Zertifikat, (Gültigkeit: geimpft 12 Monate, genesen 6 Monate, negativer PCR-Test 72 Stunden, Antigen-Schnelltest 48 Stunden), mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes mit Foto geprüft. Die Zutrittskontrolle erfolgt beim Eingang, am Empfang oder bei der Kasse.</p>

## 3. Maskenpflicht

<p><b>Massnahmen</b></p>
<p>In den öffentlich zugänglichen von Einrichtungen der Gemeindeverwaltung und deren Betriebe inklusive Gemeindeschulen, wo keine gesetzliche Zertifikatspflicht besteht gilt gemäss Vorgaben des BAG sowie des Kantons Basel-Stadt grundsätzlich eine Maskenpflicht.</p>
<p>Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemasken tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.</p>
<p>An den Zugängen wird das Publikum mittels Plakate darauf aufmerksam gemacht, sich eine Hygienemaske aufzusetzen.</p>



Im Aussenbereich tragen Mitarbeitende eine Maske, wenn der Abstand von 1.5 Meter zu Besucherinnen und Besucher oder anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. bei Konzertzutrittskontrolle, Tischservice). Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten.

#### 4. Händehygiene

##### Massnahmen

Das Publikum, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden werden mittels Plakate darauf aufmerksam gemacht, ihre Hände zu desinfizieren. Es stehen bei den Veranstaltern und Organisatoren Desinfektionsmittel dafür zur Verfügung.

An Ein- und Ausgängen steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Das Publikum wird mittels Plakate darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren.

Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

Handschuhe können von Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen. Eine Anzahl Handschuhe ist vorhanden.

In Taschentuch oder Armbeugen husten und niesen. Es werden nur Papiertaschentücher verwendet, die nach der einmaligen Benutzung zu entsorgen sind.

#### 5. Belegungs- und Besuchermanagement

##### Massnahmen

Es sind Anlässe und Veranstaltungen gemäss den Vorgaben unter Ziffer 1 erlaubt.

Für Anlässe und Veranstaltungen ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Die verantwortliche Person muss auch kurzfristig erreichbar sein und Zugriff auf die vollständigen Kontaktdaten der Veranstaltung haben. Das Schutzkonzept muss den Verantwortlichen der zuständigen Abteilung in der Gemeindeverwaltung und den Verantwortlichen des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt, in der Regel drei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Das Schutzkonzept muss bei der Veranstaltung mitgeführt werden und ist auf Verlangen den Verantwortlichen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung vorzuweisen.

Im Innenbereich: Zugang mit COVID-19-Zertifikat

- Es gilt eine Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren.
- Die Maskenpflicht entfällt.
- Es können Sitz- und/oder Stehplätze zur Verfügung stehen.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum stehend und auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.

Im Aussenbereich: Zugang ohne COVID-19-Zertifikat

- Die maximale Anzahl beträgt 1'000 Personen, inklusive Besucherinnen, Besucher, Teilnehmende und Mitwirkende.
- Besteht eine Sitzpflicht, sind maximal 1'000 Besucherinnen und Besucher erlaubt.
- Bei Stehplätzen sind maximal 500 Besucherinnen und Besucher erlaubt.
- Es dürfen zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.
- Es gilt keine Maskenpflicht.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum stehend (z.B. an Stehtischen) und auf Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.



<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.</li></ul>
Der Personenfluss (z. B. Ein- und Austritt) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern eingehalten werden kann.
Das Einlass-/Auslassmanagement, die Kontrolle des COVID-19-Zertifikats sowie die Ticketkontrollen sind so organisiert, dass die Abstandsregeln (1,5 m) eingehalten werden können, z.B. durch verschiedene Türen und/oder gestaffelt. Ansammlungen werden vermieden, ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen.
Jacken und Taschen sollen nach Möglichkeit zum persönlichen Sitzplatz mitgenommen werden.
Sanitäre Anlagen: Für Zugang mit COVID-19-Zertifikat <ul style="list-style-type: none"><li>• Es gibt keine Einschränkungen.</li></ul>
Sanitäre Anlage: Zugang ohne COVID-19-Zertifikat <ul style="list-style-type: none"><li>• Es gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren, die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.</li><li>• Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden regelmässig gereinigt.</li><li>• Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit.</li><li>• Elektrische Handrockner sind ausser Betrieb genommen.</li><li>• Abfall wird regelmässig entsorgt.</li></ul>

## 6. Auf- und Abbau, Bühnensituation, Probe und Soundcheck

<b>Massnahmen</b>
In Innenbereichen gilt für alle Personen ab 16 Jahren mit Tätigkeiten wie Auf- und Abbau, Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video, Proben, Soundchecks und Bühnenbelegungen etc. die Zertifikatspflicht. Die Maskenpflicht entfällt.
Künstlergarderoben, Pausenräume und Bühnenauftritt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Es gilt eine Zertifikatspflicht für alle Künstlerinnen, Künstler und anwesenden Personen.</li><li>• Die Maskenpflicht entfällt.</li><li>• Zwecks Vorbereitung ist Einsingen für Sängerinnen und Sänger erlaubt.</li><li>• Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.</li><li>• Ober-/Kontaktflächen werden mehrmals täglich bzw. nach jedem Belegungswechsel mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.</li><li>• Verpflegung und Getränke sind im Pausenraum erlaubt.</li></ul>

## 7. Reinigung

<b>Massnahmen</b>
Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
Abfälle werden regelmässig entsorgt. Je nach Grösse der Veranstaltung wird ein Abfallkonzept benötigt.
Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.
Das Reinigungspersonal trägt Schutzhandschuhe.



## 8. Weitere Schutzmassnahmen

### Massnahmen

Programmhefte/Merchandising: Bei der Verteilung soll die Einhaltung der Hygienevorschriften beachtet werden. Nach Möglichkeit sollen Unterlagen zum individuellen Download zur Verfügung stehen.

Eine Anzahl Handschuhe und Hygienemasken stehen zur Verfügung.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden. Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

Notfallorganisation: Bei einem Notfall ist dem Schutz und der Rettung aller Anwesenden eine höhere Priorität einzuordnen als dem Schutz vor einer Ansteckung durch das COVID-19.

## 9. Gastronomie

### Massnahmen

Es ist ein Restaurationsbetrieb einschliesslich Take away-Betrieb erlaubt.

- Der Restaurationsbetrieb wird für die Konsumation der Speisen und Getränke im Innen- sowie im Aussenbereich angeboten.

Im Innenbereich gilt:

- Für alle Gäste und Mitwirkenden gilt eine Zertifikatspflicht.
- Für alle Gäste und Mitwirkenden entfällt die Maskenpflicht.

Im Aussenbereich gilt:

- Es gilt keine Maskenpflicht.
- Zwischen den Tischgruppen wird der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschränkung angebracht.

Alle Kontakt- und Oberflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Abfalleimer werden regelmässig geleert.

## 10. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

### Massnahmen

Alle Veranstalter, Organisatoren und Besucher kennen das Schutzkonzept. Sie halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen und die bestehenden Weisungen des BAG, des Kantons Basel-Stadt sowie der Gemeinde Riehen.

Eigene oder Branchenschutzkonzepte müssen in allen Lokalitäten vorliegen und bei einer Nachfrage vorgezeigt werden.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

## 11. Vermietung an Dritte / Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten (ohne Covid-Zertifikat)

### Massnahmen

Die Vertragsdokumente sowie die AGB sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen. Insbesondere sind die Verantwortlichkeiten, die einzuhaltenden Schutzmassnahmen sowie die geltenden Verhaltensregeln im Betrieb zu regeln.

Das Schutzkonzept des Veranstalters und/oder des Mieters sind integraler Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen. Sie enthalten die Bedingungen, unter welchen die Lokalität gemietet werden darf.

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen.

Dokumentationen und Informationen des Vermieters sind in Bezug auf die COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen soweit bindende Vorgaben vorhanden sind, insbesondere in folgenden Punkten:

- Vermietungen von Räumlichkeiten sind nur im Rahmen der unter Ziffer 1 beschriebenen Vorgaben resp. Einschränkungen möglich.
- Für alle Anlässe und Veranstaltungen gilt in Innenbereichen eine Zertifikatspflicht bzw. eine Maskenpflicht (siehe Ziffer 2. und 3.).
- Die Angaben der maximalen Raumbelastung (Belegungsdichte).
- Raumgestaltungen (Eingangsbereich, Restauration).
- Bestuhlungsvarianten im Zuschauer- oder Besucherbereich.
- Tischanordnungen.

Veranstaltungen im Aussenbereich: Zugang ohne COVID-19-Zertifikat

- Generell gilt die maximale Anzahl von 1'000 Personen. Dazu zählen Besucherinnen und Besucher, Teilnehmende und Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken oder bei der Veranstaltung mithelfen.
- Mit Sitzpflicht gilt die maximale Anzahl von 1'000 Personen.
- Mit Stehplätzen und frei bewegen gilt die maximale Anzahl von 500 Personen.
- Es dürfen maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.
- Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- Eine Anwendung des COVID-19-Zertifikats ist freiwillig.

Veranstaltungen im Innenbereich: Zugang mit COVID-19-Zertifikat

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit COVID-19-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen, auch nicht für Grossveranstaltungen (ausser Bewilligungspflicht). Es ist ein Schutzkonzept zu erstellen.

Tanzveranstaltungen: Zugang mit COVID-19-Zertifikat

Für Veranstaltungen, an denen das Publikum tanzt (z.B. Rock-, Popkonzerte, Tanz-, Discoanlässe etc.) gilt für alle Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht.

Das eingereichte Schutzkonzept wird vor Vertragsabschluss durch den Vermieter auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist eine verantwortliche Person dem Vermieter zu nennen. Der Mieter hat ebenfalls eine verantwortliche Person bekannt zu geben. Instruktionen bezüglich der intern umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden über die verantwortliche Person dem Mieter mitgeteilt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters.



Private Veranstaltungen: Zugang ohne COVID-19-Zertifikat

Für private Treffen und Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis in öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Gemeinde Riehen gelten die spezifischen Vorgaben der Lokalität bis zur maximalen Anzahl von 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Aussenbereich. Es wird kein Schutzkonzept benötigt.

Vereinsveranstaltungen: Zugang ohne COVID-19-Zertifikat

Für Veranstaltungen eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Gemeinde gelten die spezifischen Vorgaben der Lokalität bis zur maximalen Anzahl von 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Aussenbereich. Es dürfen maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden. Es gilt eine Maskenpflicht sowie die Einhaltung der Abstandsregel. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Es wird kein Schutzkonzept benötigt.

## 12. Abschluss

### Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen» gilt ab 27. September 2021 bis auf Widerruf für alle Veranstalter, Organisatoren, Mitarbeitende, Besucherinnen und Besucher. Sie werden über dieses Schutzkonzept informiert. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 27. September 2021